

Merkblatt zum Entwässerungsgesuch der Stadtwerke Riedstadt

Hinweise zur Bearbeitung, Prüfung und Genehmigung des Entwässerungsgesuches sowie Herstellen der Grundstücksentwässerungsanlage

1. Das Entwässerungsgesuch ist unbeschadet des bauaufsichtlichen und wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens für genehmigungs- und anzeigebedürftige Vorhaben zusätzlich bei den Stadtwerken Riedstadt, Rathausplatz 1, 64560 Riedstadt in 2-facher Ausfertigung einzureichen.
2. Den Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage, jede Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage (zusätzliche Entwässerungsgegenstände, Änderungen an der Dachfläche etc.), Änderungen des Übergabeschachtes, die Herstellung und eventuelle Beseitigung (Stilllegung) der Grundstücksentwässerungsanlage, den geänderten Anschluss von Gebäuden auf dem Grundstück sowie die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage hat der Grundstückseigentümer bei den Stadtwerken Riedstadt im Vorfeld zu beantragen.
3. Der Antrag ist in jedem Fall rechtzeitig, vor Beginn der Arbeiten, unter Verwendung der bei der Stadt Riedstadt bzw. den Stadtwerke Riedstadt erhältlichen Vordrucke (im Internet unter www.riedstadt.de erhältlich) zu stellen. Es ist mit einer Bearbeitungszeit von mindestens 14 Wochen zu rechnen.
4. Der Bauherr hat zur Vorbereitung, Überwachung und Ausführung eines genehmigungsbedürftigen Bauvorhabens einen geeigneten Entwurfsverfasser und einen geeigneten Bauunternehmer sowie Bauleiter zu bestellen.
5. Bei der Planung der Entwässerungsanlage sind die Forderungen der gültigen Satzung der Stadt Riedstadt und die DIN-Vorschriften, insbesondere DIN EN 12056 und DIN 1986, sowie bundes- und landesrechtliche Bestimmungen (bspw. das WHG und HWG) in der jeweils gültigen Fassung, zu beachten.
6. Bei der Planung der Entwässerungsanlage ist die Lage und Tiefe der öffentlichen Abwasseranlage zu berücksichtigen. Informationen hierüber sind bei den Stadtwerken Riedstadt, Rathausplatz 1, 64560 Riedstadt erhältlich. Der Anschluss an die öffentliche Kanalisation erfolgt in der Regel in der Höhe des Kämpfers.
7. Die örtliche Rückstauenebene für die Stadt Riedstadt ist auf die Straßenoberkante festgelegt. Jeder Grundstückseigentümer hat sich bzw. sein Grundstück gegen Rückstau von Abwasser aus der Abwasseranlage gemäß den geltenden Normen und technischen Regeln selbst zu sichern.
8. PKW-Zufahrten und PKW-Stellplätze sind mit wasserdurchlässigem Material zu befestigen. Diese sind so auszuführen, dass durch entsprechendes Gefälle in Richtung privater Grünflächen oder den Bau einer Rinne auch bei Starkregenereignissen ein Abfließen von Niederschlagswasser auf öffentlichen Flächen sicher verhindert wird. **Der Begriff „Versickerungsfähiges Pflaster“ ist in der Entwässerungssatzung der Stadt Riedstadt definiert.**
9. Flächen bzw. deren Abläufe, auf denen Kraftfahrzeuge aller Art gewaschen, gewartet oder betankt werden, müssen über einen Leichtflüssigkeitsabscheider an die Abwasseranlage angeschlossen werden. Die fachtechnische Bemessung des Abscheiders ist den Stadtwerken Riedstadt vorzulegen.

10. Gemäß § 37 des Hessischen Wassergesetzes vom 14.12.2010 in der derzeit gültigen Fassung soll Niederschlagswasser, dort wo es anfällt, verwertet werden. Die Verwertung von Niederschlagswasser kann z.B. durch Brauchwassernutzung, Dachbegrünung oder Versickerung auf dem Grundstück erreicht werden. Ist eine Flächenversickerung auf dem Grundstück nicht realisierbar ist die Herstellung einer Mulde oder Rigole zu prüfen. Die wasserrechtliche Erlaubnis zur Versickerung über Mulden oder Rigolen ist bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Groß-Gerau einzuholen und mit dem Entwässerungsgesuch bei den Stadtwerken Riedstadt vorzulegen.
11. Das Einleiten von Grundwasser (Drainage) in die Abwasseranlage der Stadt Riedstadt ist grundsätzlich unzulässig und wird von der Stadt Riedstadt als Ordnungswidrigkeit verfolgt.
12. Die Stadt Riedstadt lässt Hausanschlussleitungen **im öffentlichen Bereich** inkl. der Anschlüsse an die Abwasseranlage herstellen, erneuern, verändern und ggf. beseitigen. Alle damit verbundenen Aufwendungen hat der Grundstückseigentümer den Stadtwerken Riedstadt zu erstatten.
13. Die Hausanschlussleitungen werden im öffentlichen Bereich mit einem Mindestquerschnitt von DN 150 hergestellt. Auf dem jeweiligen Grundstück ist durch den Grundstückseigentümer für jede Hausanschlussleitung ein Revisions- bzw. Übergabeschacht nach den geltenden DIN-Vorschriften an der Grundstücksgrenze zur öffentlichen Abwasseranlage anzulegen.
14. Mit der Ausführung der Arbeiten an der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach Genehmigung des Entwässerungsgesuches begonnen werden. Die Genehmigung erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter und sonstiger bundes- oder landesgesetzlicher Bestimmung, insbesondere der wasserrechtlichen Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung.
15. Das Einleiten von Abwasser in die Abwasseranlage der Stadt Riedstadt ohne erteilte Genehmigung ist nicht statthaft und wird von Seiten der Stadt Riedstadt als Ordnungswidrigkeit verfolgt.
16. Folgende Unterlagen sind dem Formular zum Entwässerungsgesuch **2-fach** beizufügen:
 - a. kurze Beschreibung der Baumaßnahme und der Entwässerungsanlage
 - b. Berechnung der Grundstücksentwässerungsanlage getrennt nach Regen- und Schmutzwasser; Der Bemessungsregen ist mit $426,7 \text{ l/(s*ha)}$ anzusetzen.
Bei Nutzungsänderungen und Umbauten ist das gesamte Entwässerungssystem inkl. der vorhandenen Entwässerungsgegenstände des Grundstückes in der Berechnung zu betrachten. Die Berechnung des Schmutzwasseranfalls ist im Formular für den Entwässerungsantrag vorzunehmen.
 - c. Bei der Versickerung von Niederschlagswasser über Rigolen oder Mulden etc. ist die Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde des Kreises Groß-Gerau oder die ablehnende Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde vorzulegen.
 - d. Lageplan des gesamten Grundstückes mit Darstellung der Leitungsführung der Grundleitungen und Lage des Revisionsschachtes mindestens im

Maßstab 1:250 mit allen Höhenangaben der Kanalisation bezogen auf Normalnull (müNN), inkl. Darstellung der vorgesehenen Maßnahme für die Regenwasserbewirtschaftung und der daran angeschlossenen Flächen. Änderungen an der bestehenden Entwässerung sind in den Plänen als solche zu kennzeichnen.

- e. Freiflächenplan aus dem Bauantrag
 - f. Gebäudegrundrissplan mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände und der Leitungsführung für alle Geschosse mindestens im Maßstab 1:100
 - g. alternativ zu f) Schnittplan bzw. Strangschema der zu entwässernden Gebäudeteile ebenfalls mindestens im Maßstab 1:100
 - h. Für Grundstücke mit einer abflusswirksamen Fläche (A_u) größer 800m² ist der Überflutungsnachweis gemäß DIN 1986-100 zu führen.
 - i. Das Bodengutachten ist dem Entwässerungsgesuch zum Nachweis der Versickerungseigenschaften des Bodens beizulegen.
17. Eine Bearbeitung des eingereichten Entwässerungsgesuches erfolgt nur bei Vorlage des vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antragformulars gemäß Vorgaben der Stadtwerke Riedstadt, sowie der unter Punkt 16 geforderten Unterlagen und Pläne. Andere Formulare sind nicht zulässig. Eingereichte Unterlagen, die den geforderten Anforderungen nicht entsprechen, werden dem Grundstückseigentümer ungeprüft überstellt. Eine Genehmigung wird somit nicht erteilt.
18. Die ordnungsgemäße Ausführung der Grundstücksentwässerungsanlage ist von dem verantwortlichen Bauleiter schriftlich zu bestätigen. Die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage ist unter Vorlage von Bestandsplänen und der Erklärung des Bauleiters schriftlich bei der Stadt Riedstadt, Stadtwerke Riedstadt, anzuzeigen.
Eine separate Druckprüfung der Grundleitungen bei Neubauten ist den Stadtwerken unaufgefordert vorzulegen.
Nach Abschluss der Verlegearbeiten für die Grundleitung ist den Stadtwerken ein Bestandslageplan zur Entwässerungsanlage und der Versickerungsanlage vorzulegen.